Änderungsvertrag zu dem Gewinnabführungsvertrag vom 15. März 2012

zwischen

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft, Von-Gablenz-Str. 2-6, 50679 Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 2168

- nachfolgend "Organträgerin" genannt -

und

Eurowings GmbH, Großenbaumer Weg 6, 40472 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 66807

- nachfolgend "Organgesellschaft" genannt -.

Vorbemerkung

Die Organträgerin und die Organgesellschaft haben am 15. März 2012 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen, dessen Abschluss am 1. Juni 2012 in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft eingetragen worden ist.

Dieser Gewinnabführungsvertrag enthält unter § 2 (Verlustübernahme) eine Regelung, nach der sich die Organträgerin verpflichtet, entsprechend § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit der Ausgleich nicht durch Entnahmen aus den anderen Gewinnrücklagen erfolgt. Ferner wird § 302 Abs. 2 bis 4 AktG für entsprechend anwendbar erklärt.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurden die Anforderungen an Gewinnabführungsverträge dahingehend verschärft, dass Regelungen zur Verlustübernahme künftig einen Verweis auf § 302

AktG in seiner jeweils gültigen Fassung enthalten müssen. Für die Änderung von Altverträgen bei gleichzeitiger Wahrung der steuerlichen Organschaft hat der Gesetzgeber eine Frist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 gewährt.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben soll der Gewinnabführungsvertrag daher entsprechend angepasst werden.

I. Vertragsänderung

Organträgerin und die Organgesellschaft sind sich darüber einig, § 2 des am 15. März 2012 geschlossenen Gewinnabführungsvertrages wie folgt zu ändern und vollständig neu zu fassen:

"§ 2 <u>Verlustübernahme</u>

Die Organträgerin verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. § 302 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend."

Die übrigen Bestimmungen des am 15. März 2012 geschlossenen Gewinnabführungsvertrages bleiben unverändert gültig.

II. Wirksamkeit der Vertragsänderung

Diese Änderung des Gewinnabführungsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin. Sie wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft.

III. Schlussbestimmung

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Änderungsvertrages ganz oder teilweise nichtig,

unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung(en) werden die Vertragsparteien eine wirksame und durchsetzbare Regelung vereinbaren, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der Bestimmung erkannt hätten. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Änderungsvertrag.

Köln, den 14.03.2013

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

Dr. Christoph Franz

Düsseldorf, den 14.03.2013

Eurowings GmbH

Thomas Lindner

Dr. Jochen Wallisch

Simone Menne

ANLAGE:

(Wortlaut des geänderten Gewinnabführungsvertrages)

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

mit Sitz in 50679 Köln, Von-Gablenz-Str. 2-6, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 2168

- nachfolgend "Orqanträgerin" genannt -

und

Eurowings GmbH

mit Sitz in 40472 Düsseldorf, Großenbaumer Weg 6, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 66807

- nachfolgend "Organgesellschaft" genannt -

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 30 bis 33 GmbHG ist der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, an die Organträgerin abzuführen.
- (2) Sofern und nur in dem Umfang wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, kann die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn an die Organträgerin abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Vorstehender Satz 2 gilt auch für Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrags gebildet worden sind. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung vorvertraglicher anderer Gewinnrücklagen sowie vor oder während der Laufzeit dieses Vertrags gebildeter Kapitalrücklagen außerhalb dieses Ergebnisabführungsvertrags ist zulässig.
- (4) § 301 AktG gilt entsprechend.

§ 2

Verlustübernahme

Die Organträgerin verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. § 302 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Buchführung, Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung über Gewinn und Verlust mit der Organträgerin wird so durchgeführt, dass sie im Jahresabschluss der Organgesellschaft berücksichtigt wird.
- (2) Der Anspruch der Organträgerin auf Gewinnabführung gemäß § 1 wird mit Ablauf des Tages der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr, für das der jeweilige Anspruch besteht, fällig. Der Ausgleich (einschließlich der Zinsen gemäß § 3 Abs. 4) ist spätestens 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses an die Organträgerin zu zahlen.
- (3) Der Anspruch der Organgesellschaft auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages gemäß § 2 wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht. Der Ausgleich (einschließlich der Zinsen gemäß § 3 Abs. 4) ist spätestens 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses an die Organgesellschaft zu zahlen.
- (4) Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung gemäß § 1 bzw. des Anspruchs auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages gemäß § 2 werden Zinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe nach §§ 352, 353 HGB geschuldet. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§4

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem Vertrag am 15. März 2012 zugestimmt. Der Vertrag gilt wirtschaftlich rückwirkend ab dem 1. Januar 2012.
- (2) Dieser Vertrag wird bis einschließlich 31. Dezember 2016 fest abgeschlossen und verlängert sich anschließend jeweils um ein Jahr, falls er nicht unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor seinem Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- (3) Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
- (4) Erfolgt die Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister erst nach dem 31. Dezember

2012, so beginnt dieser Vertrag erst mit Beginn desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in welchem er in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. In diesen Fällen endet dieser Vertrag abweichend von den Vereinbarungen in § 4 Abs. 2 nach Ablauf von fünf Zeitjahren seit Beginn dieses Vertrags gemäß vorstehendem Satz.

- (5) Sollte dieser Vertrag durch die Finanzverwaltung innerhalb der festen Laufzeit für ein oder mehrere Jahre nicht anerkannt werden, verlängert sich die Laufzeit um die gleiche Anzahl von Jahren.
- (6) Unbeschadet des vorstehenden § 4 Abs. 2 kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auch unterjährig gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderem Grunde die Organträgerin nicht mehr Alleingesellschafterin der Organgesellschaft ist oder die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin im steuerrechtlichen Sinn nicht mehr vorliegen,
 - (b) die Organträgerin ihre Beteiligung an der Organgesellschaft ganz oder teilweise in eine andere Gesellschaft einbringt, oder
 - (c) die Organträgerin oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden.
- (7) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§5

<u>Schlussbestimmungen</u>

Gerichtsstand ist Köln. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden oder eine notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke erkannt hätten.